

63. 1. Die Entscheidung darüber, ob dem Erben die Haftungsbeschränkung zur Seite steht, kann, muß aber nicht der Zwangsvollstreckungsinstanz vorbehalten werden.

ZPO. §§ 780, 781, 785, 767.

2. Voraussetzungen einer rechtswirksamen Inventarerrichtung durch den Erben.

BGB. §§ 2002, 2003, 1994 Abs. 1 Satz 2.

VII Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1911 i. S. E. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. VII. 195/11.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Auch darin ist eine Gesetzesverletzung nicht zu finden, daß das Berufungsgericht es für statthaft erachtet hat, die Frage der unbeschränkten Haftung schon im gegenwärtigen Verfahren sachlich zu entscheiden. Allerdings ergibt sich aus §§ 780, 781, 785 ZPO., daß sich das Gericht mit dem Vorbehalte der Haftungsbeschränkung hätte begnügen, die Entscheidung darüber aber, ob der Beklagten die Haftungsbeschränkung wirklich zur Seite stehe, in das Zwangsvollstreckungsverfahren (§§ 785, 767 ZPO.) hätte verweisen dürfen. Die Klägerin hatte aber bereits mit entsprechender Begründung geltend gemacht, daß die Beklagte die Haftungsbeschränkung verwirkt habe, und die Beklagte hatte sich hierauf auch eingelassen. Bei solcher Sachlage war das Berufungsgericht durch keine gesetzliche Vorschrift gehindert, die von der Klägerin beantragte sachliche Entscheidung über jenen Streitpunkt schon im gegenwärtigen Verfahrensabschnitte zu treffen. Ein gesetzlicher Befehl an den Richter, sich auf den Vorbehalt zu beschränken und die Entscheidung selbst der Zwangsvollstreckungsinstanz zu überlassen, ist dem § 780 ZPO. nicht zu entnehmen. Diesen Standpunkt nimmt der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 22. Juni 1908 (Entsch. Bd. 69 S. 291, 292) ein, und die gleiche Auffassung hat auch der jetzt erkennende Senat schon in seinem Urteile vom 9. April 1907, Rep. VII. 328/06, zu erkennen gegeben. Davon abzugehen besteht kein Grund.

Hiernach bleibt nur noch zu prüfen, ob die Feststellung, daß die Beklagte die Haftungsbeschränkung gemäß § 1994 Abs. 1 Satz 2

WGB. vertwirkt habe, auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Auch das ist zu verneinen. Der Beklagten war durch das Nachlassgericht, das Amtsgericht in G., auf Antrag der Klägerin gemäß § 1994 BGB. eine Inventarfrist bestimmt worden. Vor Ablauf dieser Frist hat, im behaupteten Auftrage der Beklagten, H. A., anscheinend ihr Bruder, dem Nachlassgerichte mehrere Schriftstücke eingereicht. Ohne sonstige Bedenken, die sich gegen die Rechtswirksamkeit der hierin angeblich enthaltenen Inventarerrichtung geltend machen ließen, zu erheben, hat das Berufungsgericht diese Rechtswirksamkeit darum verneint, weil der Gerichtsvollzieher L. in Bremen, der das als „Inventar“ bezeichnete erste jener Schriftstücke aufgenommen hat, einen gerichtlichen Auftrag hierzu nicht gehabt habe.

Im Ergebnis ist die Auffassung des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden. Von den verschiedenen durch das Gesetz (§§ 2002, 2003, 2004 BGB.) dem Erben für die Inventarerrichtung eröffneten Wegen kommt der in § 2004 angegebene, der ein bereits bei dem Nachlassgerichte befindliches ordnungsmäßiges Inventar voraussetzt, im vorliegenden Falle nicht in Betracht. Die Beklagte mußte demnach, um der in § 1994 Abs. 1 Satz 2 angedrohten Verwirkung der Haftungsbefchränkung zu entgehen, entweder (§ 2002) selbst das Inventar aufnehmen, dabei aber „eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen“, oder (§ 2003) die Aufnahme des Inventars bei dem Nachlassgerichte beantragen, welches alsdann entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen hatte. Die Zuständigkeit ist in allen Fällen nach Landesrecht zu beurteilen.

Daß nach dem vom Berufungsgerichte für anwendbar erachteten preussischen Rechte ein Gerichtsvollzieher die Zuständigkeit zur Vornahme von Inventuren nur durch den Auftrag des Gerichts (oder den hier nicht in Betracht kommenden Auftrag des Konkursverwalters) erlangen kann, ist nicht zweifelhaft (vgl. § 74 Nr. 3 des preuß. Ausf.Bes. zum BGB.), und wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Die Revision meint aber, nicht das preussische, sondern das bremische Landesrecht sei hier maßgebend, weil die Beklagte zur Zeit der Inventarerrichtung im bremischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt und dort auch das Inventar errichtet habe;

nach bremischem Landesrecht aber sei der Gerichtsvollzieher ohne weiteres ein für die Inventaraufnahme zuständiger Beamter. Die Frage, ob wirklich das bremische Recht als das maßgebende Landesrecht zu gelten hätte, bedarf nicht der Erörterung. In den Fällen des § 2003 BGB. ist kraft reichsrechtlicher Vorschrift die Rechtswirklichkeit des Inventars dadurch bedingt, daß der Aufnahmeantrag vom Erben beim Nachlaßgerichte gestellt ist, und daß das Nachlaßgericht, wenn es nicht selbst zur Aufnahme schreitet, diese einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar überträgt. Daß die Beklagte einen entsprechenden Antrag beim Nachlaßgerichte gestellt hätte, hat sie, wie unangefochten festgestellt ist, nicht behauptet. Schon hiernach ist, auf der Grundlage des § 2003, die Rechtswirklichkeit des angeblich errichteten Inventars mit Recht verneint.

Anders verhält es sich aber auch nicht auf der Grundlage der § 2002. Wäre selbst die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers T. nach bremischem Landesrecht zu beurteilen und nach diesem zu bejahen, so setzt § 2002 doch ein von dem Erben selbst, nur unter Bezugnahme einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder Notars, aufgenommenes Inventar voraus. Das von dem Gerichtsvollzieher T. unterschriebene Schriftstück aber ergibt klar, daß es nicht von der Beklagten oder (ein entsprechendes Vollmachtsverhältnis angenommen) von ihrem Bruder A., sondern von dem Gerichtsvollzieher „im Auftrage“, „nach Anweisung“ und „in Gegenwart“ des A. aufgenommen ist. Wesentlich ist im Falle des § 2002 für die Rechtswirklichkeit des Inventars dessen Unterschrift durch den Erben (oder gegebenenfalls seinen Bevollmächtigten), weil sonst von einer Aufnahme durch den Erben nicht die Rede sein kann. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Das gedachte Schriftstück ist nur vom Gerichtsvollzieher unterschrieben, wodurch ebenfalls kundgegeben ist, daß er nicht als bloß zugezogener Beamter bei der Aufnahme durch den Erben (oder dessen Bevollmächtigten) mitgewirkt, sondern selbst die Aufnahme bewirkt hat. Demnach liegt auch ein der Vorschrift des § 2002 entsprechendes Inventar nicht vor. Da die Inventarfrist inzwischen längst verstrichen ist, hat das Berufungsgericht in richtiger Anwendung des § 1994 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Beklagte als des Rechtsvorteils der Haftungsbeschränkung verlustig erachtet. . . .